

**Zweite Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Kreditgewährung an**  
**volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Ein-**  
**führung der neuen Technik und der Verbesserung**  
**der Rentabilität.**

— Investitionskredite an volkseigene Baubetriebe —

**Vom 12. Januar 1957**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1956 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 80) gilt für die Gewährung von Krediten an volkseigene Baubetriebe durch die Deutsche Investitionsbank entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

An die Stelle von „Bank“ tritt „Deutsche Investitionsbank“.

§ 3

Der § 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Betriebe haben ihre Anträge an die für sie zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank einzureichen.“

§ 4

Der § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt in folgender Fassung:

„(1) Die Deutsche Investitionsbank hat die Betriebe, die gegen die Kreditdisziplin verstoßen, durch Anwendung von Sanktionen zur Beseitigung von Vertragsverletzungen zu veranlassen. Die Anordnung vom 28. April 1955 über Maßnahmen bei Verletzung der Kreditdisziplin durch volkseigene und konsumgenossenschaftliche Betriebe (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) gilt entsprechend.

(2) Nicht fristgerecht zurückgezahlte oder gekündigte Kredite sind auf Sonderkonten „Überfälliger Kredit“ zu übertragen. Die Sonderkonten „Überfälliger Kredit“ sind zu dem dafür üblichen Satz, z. Z. 8 %<sup>0</sup> p. a., zu verzinsen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, überfällige Kredite nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) einzuziehen. Die Deutsche Investitionsbank ist vollstreckungsberechtigtes Organ im Sinne des Abschnittes I dieser Anordnung.“

§ 5

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt in folgender Fassung:

„Diese Durchführungsbestimmung ist für die Kreditgewährung an zentralgeleitete und örtliche volkseigene Baubetriebe anzuwenden.“

\* I. DB (GBl. I S. 80)

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1957

**Der Präsident der**  
**Der Minister der Finanzen Deutschen Investitionsbank**

I. V.: M. S c h m i d t                      Dr. D e w e y  
 Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
**zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruch-**  
**nahme des Lohnfonds in der volkseigenen und**  
**konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.**

**Vom 2. Januar 1957**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1956 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft — (GBl. I S. 157) wird zur weiteren Verbesserung der Lohnfondskontrolle folgendes angeordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds bei den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- Verkehrsbetriebe der Deutschen Reichsbahn,
- Betriebe der Deutschen Post,
- Betriebe der WB Zentrales Sonderbaubüro,
- Betriebe der Kommunalwirtschaft.

§ 2

**Gliederung des Lohnfonds**

(1) Der aus dem Arbeitskräfteplan des Betriebes in den Finanzplan übernommene Lohnfonds ist für die Durchführung der Lohnfondskontrolle in zwei Teile — Lohnfonds A und B — zu gliedern.

(2) Im Lohnfonds A sind im Plan und im Ist auszuweisen bei

- a) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industriebetrieben:
  - Grundlohn,
  - Zuschläge (außer Prämien für Planerfüllung und Lehrausbilderprämien),
  - Zusatzlohn (außer Treueprämien);
- b) volkseigenen Verkehrs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben:
  - Grundlohn zuzüglich anteüiger Zuschläge und Zusatzlohn;
- c) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetrieben sowie VE AB:
  - Löhne für Lager-, Transport- und Verkaufspersonal einschließlich anteüiger Zuschläge und Zusatzlohn;